

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 53/2017

Bauleitplanung der Stadt Stadtallendorf, Stadtteil Erksdorf Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 42a „In der Hofstatt II“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf hat in ihrer Sitzung am 09.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 42a „In der Hofstatt II“ nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die dazugehörigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 81 HBO wurden ebenfalls als Satzung beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Stadtallendorf tritt mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan Nr. 42a „In der Hofstatt II“ inkl. der dazugehörigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 81 HBO in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung inkl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Stadtallendorf, Bahnhofstraße 2, 35260 Stadtallendorf, Fachbereich IV – Bauen, Umwelt und Grundstücksangelegenheiten, Zimmer 2.66, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Stadtallendorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen innerhalb der in § 44 Abs. 4 BauGB näher bezeichneten Frist herbeiführt.

Bebauungsplan Nr. 42a "In der Hofstatt II" (unmaßstäblich)



Stadt Stadtallendorf, 16.08.2017

Der Magistrat der
Stadt Stadtallendorf

Christian Somogyi
Bürgermeister